

**Beschluss 2018-047 über die Elternbeiträge**  
**der Tageseinrichtungen für Kinder in gemeinnütziger**  
**Trägerschaft des DRK Kreisverband Saale - Orla e.V.- Änderung ab 01.01.2019**

Auf der Grundlage des § 18 des Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder - und Jugendhilfegesetz und dem Vertrag über die Erstattung von Betriebskosten zwischen dem DRK KV Saale-Orla e.V. und der Stadt Schleiz werden nachfolgende Elternbeiträge erhoben:

### ***§ 1 - Geltungsbereich***

Diese Elternbeiträge gelten für folgende Tageseinrichtung für Kinder:

- **Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in 07907 Oberböhmendorf, Lottoweg 10**

### ***§ 2 – Erhebung der Elternbeiträge***

Der DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsentgelt nach Maßgabe dieses Beschlusses.

### ***§ 3 – Schuldner der Elternbeiträge***

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### ***§ 4 - Entstehen und Ende der Schuld der Elternbeiträge***

Die Schuld der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

### ***§ 5 - Fälligkeit und Zahlung***

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per Lastschrift durch den DRK Kreisverband Saale - Orla e.V. eingezogen oder ist an diesen zu überweisen.
- (3) Wurde der Elternbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet, kann die Betreuung des Kindes darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Elternbeitrag am ersten des Monats in bar in der Kindertagesstätte entrichtet wurde.

### ***§ 6 - Verpflegungsentgelt***

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Elternpauschalen Verpflegungsentgelt in Höhe von **2,57 Euro** je Kind und Tag erhoben. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.
- (2) Zur Berechnung des Verpflegungsentgeltes werden nur die tatsächlichen Anwesenheitstage des Kindes zu Grunde gelegt. Für Schließtage wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Verpflegungsentgelt vollständig erhoben.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für den zurückliegenden Monat berechnet und ist bis zum 5. Eines jeden Monats rückwirkend fällig.

## § 7 – Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15ten des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei der Aufnahme nach dem 15ten des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 8 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im Haushalt lebender Kinder.

- (2a) Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung der Kindertagesstätte beträgt:

<b><u>Kinder von 0 bis 2 Jahren</u></b>	<b>170,00 Euro</b>
---	--------------------

### **Kinder von 2 bis 3 Jahren**

<b>1. Kind</b>	<b>150,00 Euro</b>
<b>2. Kind</b>	<b>140,00 Euro</b>
<b>3. Kind u. jedes weitere K.</b>	<b>130,00 Euro</b>

### **Kinder von 3 bis Schuleintritt**

<b>1. Kind</b>	<b>130,00 Euro</b>
<b>2. Kind</b>	<b>120,00 Euro</b>
<b>3. Kind u. jedes weitere K.</b>	<b>65,00 Euro</b>

- (2b) Der Elternbeitrag für die Halbtagsbetreuung (max. 5 Stunden) der Kindertagesstätte beträgt:

<b><u>Kinder von 0 bis 2 Jahren</u></b>	<b>167,00 Euro</b>
---	--------------------

### **Kinder von 2 bis 3 Jahren**

<b>1. Kind</b>	<b>147,00 Euro</b>
<b>2. Kind</b>	<b>137,00 Euro</b>
<b>3. Kind u. jedes weitere K.</b>	<b>127,00 Euro</b>

### **Kinder von 3 bis Schuleintritt**

<b>1. Kind</b>	<b>127,00 Euro</b>
<b>2. Kind</b>	<b>117,00 Euro</b>
<b>3. Kind u. jedes weitere K.</b>	<b>62,00 Euro</b>

- (2c) Der DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. erhebt im Falle, dass

- ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt wird oder
- ein Kind bei vereinbarter Halbtagsbetreuung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird, für die Überschreitungzeit pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag.

- (3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde/-stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Elternbeiträge nach Absatz 2 u. 3 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

### **§ 9 - Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Das Präsidium des DRK KV Saale-Orla e.V. erlässt für das jeweilige Kalenderjahr (01.01.-31.12. p.a.) einen Beschluss, aus dem die Höhe der Elternbeiträge hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

### **§ 10 - Übernahme der Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Absatz 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79,84 und 85 des BSHG entsprechend.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am **01.Januar 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss **2018-035 vom 04.Januar 2018** außer Kraft.

Schleiz, den 29.November 2018



Hauck  
Präsident